

I. Satzung
1. Satzung zur Änderung der Satzung
des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben-Küste“

Artikel 1
Änderung der Satzung

Die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben-Küste“ vom 01.01.2017 wird wie folgt geändert:

1. § 9 Satzung der Verbandsversammlung

a) Absatz 5 wird um Absatz 5 a ergänzt:

„(5a) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

Beschlüsse im schriftlichen Verfahren können nur über

1. die Festsetzung des Haushaltsplans sowie von Nachtragshaushaltsplänen (§ 47 Abs.1 Nummer 5 WVG),

2. über die Änderung von Satzungen (§ 47 Abs.1 Nummer 2 WVG), wenn ein Gericht zuvor die Nichtigkeit der Satzung oder von Teilen der Satzung festgestellt hat, gefasst werden.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Dorf Mecklenburg, den 11.Mai 2021

gez. Jung
Verbandsvorsteher

-Dienstsiegel-

II. Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Die vorstehende Satzung wurde mit Verfügung vom 15..004.2021 von der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg gemäß § 58 Abs. 2 Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert am 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) genehmigt.

III. Hinweis

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777), zuletzt geändert am 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Regelungen, des Wasserverbandsgesetzes oder des Wasserverbandsausführungsgesetzes vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), das zuletzt durch Artikel 2 geändert worden ist, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben – Küste“ geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-,

Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 in Verbindung mit § 170 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern).

Die Landrätin

des Landkreises Nordwestmecklenburg

als untere Rechtsaufsichtsbehörde